

Viertes Capitel.

Von den kaiserlichen Procuratoren und deren Substituten.

Erster Abschnitt.

Von der Competenz (dem Wirkungskreise) der kaiserlichen Procuratoren in Beziehung auf die gerichtliche Polizei.

Art. 22. Die kaiserl. Procuratoren haben den Auftrag, über alle Verbrechen oder Vergehen, welche zur Competenz der Correctionnel-Gerichte, der Special-Gerichtshöfe oder der Assisen-Höfe gehören, Nachforschungen anzustellen, und die Urheber davon gerichtlich zu verfolgen.

1) Die kaiserl. Procuratoren haben den Auftrag. Man hatte dem peinlichen Gesetzbuche von 1791 und jenem vom J. 4 den Vorwurf gemacht, daß sie die Berrichtungen des öffentlichen Ministeriums mit jenen des Richters in den zwey ersten Stufen der Instruction dadurch vermischet hätten, daß sie dem nehmlichen Beamten, nehmlich dem Friedens-Richter oder Director der Geschwornen, die Sorge, nach Verbrechen zu forschen, die Beweise vorzulegen und sie zu beurkunden, und zugleich die Verfolgung so wie die Entscheidung anvertrauten, und so in einer und der nehmlichen Person zwey unvereinbare Eigenschaften, jene der öffentlichen Partey und jene des Richters vereinigten.

Um dieser Vermischung ein Ende zu machen, wurden durch das Gesetz vom 7. Pluvios 9. J. Sicherheits-Beamten eingeführt. Da aber die Grenzen ihrer Attributen übel bezeichnet waren, so entstanden hieraus andere Mißbräuche. Der Art. 42 des neuen Gesetzes über die gerichtliche Organisation hob diese Beamten auf.

Das neue Gesetzbuch setzte endlich die kaiserl. Procuratoren bey den ersten Instanz-Gerichten an die Stelle der Sicherheits-Beamten, und gab ihnen besonders den Auftrag 1) unter der Ober-Aufsicht und Leitung des General-Procurators über alle Verbrechen, welche zu der Competenz der

Correctionnel-Gerichte, der Special-Gerichtshöfe oder der Affisen-Höfe gehören, Nachforschungen anzustellen, und die Urheber davon gerichtlich zu verfolgen; 2) in eigener Person die sinnlich erkennbaren Spuren des Verbrechens, dessen Beschaffenheit und den Zustand der Derter dann zu beurkunden, wenn es auf frischer That entdeckt wird, und von der Art ist, daß es eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen kann, oder wenn das Verbrechen oder Vergehen nicht auf frischer That entdeckt wird, aber in dem Innern eines Hauses begangen wurde, und das Haus-Oberhaupt sie auffordert, es zu beurkunden; 3) dem Instructions-Richter nicht allein die Verbal-Prozesse, die sie in den beyden Fällen abgefaßt haben, sondern auch die Denunciationen über alle andere Verbrechen und Vergehen, die an sie gerichtet seyn mögen, zu überschicken, und ihren Antrag beyzufügen.

Alles, was den kaiserl. Procuratoren obliegt, um gemäß dieser neuen Amts-Attributen zur gerichtlichen Polizen mitzuwirken, ist deutlich in dem 4. und 5. Capitel und in den Art. 61, 64, 100, 101, 117, 121, 132, 133, 134, 135 und 249 der Cr.-P.-D. erklärt.

Vergleicht man die Amts-Berrichtungen, die dem kaiserl. Procurator durch das neue Gesetzbuch beygelegt worden, mit jenen, die das Gesetz vom 7. Pluvios 9. J. dem Sicherheits-Beamten angewiesen hatte, so wird man sehen, daß Letzterer das Recht hatte, einen Sequestrations-Befehl zu erlassen, und den Beschuldigten in das Arresthaus führen zu lassen, während jetzt der kaiserliche Procurator nur in dem einzigen Falle, wo das Verbrechen auf frischer That entdeckt wird, berechtigt ist, den Beschuldigten ergreifen zu lassen, oder einen Vorführungs-Befehl gegen ihn zu ertheilen. Er muß ihn hierauf vor den Instructions-Richter, aber nicht in das Arresthaus führen lassen.

Im Gesetze vom 7. Pluv. 9. J. hatte man nicht bestimmt ausgedrückt, ob der Sicherheits-Beamte auch das Recht habe,

Zeugen-Verhöre, Haus-Untersuchungen vorzunehmen, Verbal-
 Prozesse abzufassen, und die Beschuldigten zu verhören. Man
 hielt jedoch dafür, daß diese Befugnisse der Eigenschaft eines
 gerichtlichen Polizey-Beamten anlebten, und der Justiz-
 Minister entschied durch sein Circular-Schreiben vom 29. Flo-
 real 9. J., daß die Sicherheits-Beamten berechtigt wären, alle
 Acte, welcher Natur sie auch seyen, vorzunehmen, die
 dazu dienen könnten, Verbrechen auf die Spur zu kommen
 und sie zu verfolgen, und daß sie diesem zufolge befugt
 seyen, Ausagen aufzunehmen, bey frischer That die Thäter
 zu ergreifen, Haus-Untersuchungen und andere Nachforschun-
 gen anzustellen, die Beschuldigten und Zeugen zu verhören, und
 Verbal-Prozesse zur Beurkundung der sinnlich erkennbaren
 Spuren des Verbrechens abzufassen. Und so ward es auch
 in der Folge beobachtet. Doch konnten diese Acte der pein-
 lichen Prozedur nicht zur Grundlage dienen, noch des gesetz-
 mäßigen Verfahrens überheben, das der Director der Ges-
 schwornen nach dem Art. II des nehmlichen Gesetzes vom 7.
 Pluvios allein anzustellen, das Recht hatte. Die Acte des
 Sicherheits-Beamten wurden nur als Nachforschungs-Acte
 angesehen, die zum Zweck hatten, den Gang und die Rich-
 tung, die man der Prozedur geben mußte, zu erbellen. Die
 Instruction der Sicherheits-Beamten durfte, wenn sie nicht
 vom Director der Anlag-Geschwornen wieder vorgenommen
 worden war, den Anlag-Geschwornen unter Strafe der Nicht-
 tigkeit nicht vor Augen gelegt werden. So wurde in ver-
 schiedenen Fällen namentlich im Prozesse des Franz Generet
 und in jenem des Toussaint und Dominicus Desfindini am
 28. Germinal und II. Messidor 12. J. vom Cassations-Hofe
 entschieden.

Die Acte, die gegenwärtig der kaiserl. Procurator abzu-
 fassen berechtigt ist, sind dagegen in den Art. 32, 33, 34,
 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, und 44 auf die deutlichste
 Art bestimmt. Der Instructions-Richter kann sie zwar, wenn
 sie ihm nicht vollständig scheinen, noch einmahl vornehmen;

(Art. 60) findet er es aber nicht für gut sie wieder zu beginnen, so nimmt er sie an und von da an erhalten sie den Charakter eines gesetzmäßigen Verfahrens, und können der Anklage und selbst der Uebersührung zur Grundlage dienen.

(2) Nachsuchung anzustellen und die Urheber gerichtlich zu verfolgen. Doch giebt es mehrere Vergehen, über die sie nur dann, wenn sie dazu von der klagenden Partey aufgefordert werden, Nachsuchungen anstellen und deren Urheber verfolgen können. Dergleichen Vergehen sind der Nachdruck, das Fahren auf fremdem Eigenthum bey nicht verbotener Fahrzeit, wenn dabey die Verordnung über das Tragen der Waffen nicht übertreten wurde, das Fischen in einem weder schiff- noch flößbaren Flusse außerhalb der verbotenen Fahrzeit und ohne verbotene Netze, die Entführung, wenn der Entführer das geraubte Mädchen geheirathet hat.

Art. 23. Zu den im vorhergehenden Artikel erwähnten Amts-Verrichtungen sind die kaiserl. Procuratoren des Ortes, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, wo der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und wo er angetroffen werden kann, in gleichem Maße berufen.

1) Zu den im vorhergehenden Artikel erwähnten Amts-Verrichtungen. Dieser Artikel setzt eine sehr bestimmte Concurrenz zwischen dem kaiserl. Procurator des Ortes, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, zwischen jenem des Ortes, wo der Beschuldigte oder Verdächtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und zwischen jenem des Ortes, wo der Beschuldigte angetroffen werden kann, darin fest, daß er sie für gleichmäßig competent erklärt, bey allen Verbrechen und Vergehen, über die sowohl die Correctionnel-Gerichte, als die Special- und Assisen-Höfe zu erkennen haben, sowohl Nachsuchungen anzustellen als auch deren Urheber zu verfolgen.

Eben so verhält es sich mit den Instructionen-Richtern. Jeder, der durch ein Vergehen oder Verbrechen verletzt zu seyn behauptet, ist nach dem 63. Artikel befugt, bey dem Instructionen-Richter des Orts, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, wo der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und wo er angetroffen wird, seine Klage vorzubringen und sich als Civil-Partey darzustellen; und nach den Art. 70, 71 und den folgenden kann der Fall sich ereignen, daß diese drey Instructionen-Richter zugleich über das nehmliche Factum und gegen das nehmliche Individuum verfahren.

Art. 24. Ist von Verbrechen oder Vergehen die Rede, welche außerhalb des französischen Gebietes begangen worden, so haben die kaiserl. Procuratoren des Ortes, wo der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder des Orts, wo er angetroffen werden kann, oder wo er seinen letzten bekannten Wohnsitz hatte, in den Fällen, welche im 5., 6. und 7. Art. ausgedruckt sind, sich den obenerwähnten Amts-Verrichtungen zu unterziehen.

1) Seinen letzten bekannten Wohnsitz. Es kann sich zutragen, daß jener, der in den Fällen des Art. 5, 6 und 7, außerhalb des Reichs-Gebietes, Verbrechen oder Vergehen begangen hat, nicht angetroffen wird, und sein letzter Wohnsitz in Frankreich durchaus unbekannt ist; in diesem Falle muß man sich an den Cassations-Hof nach den Formen wenden, die das 2. Cap. 5. Titels 2. Buchs der Crim.-P.-O. vorschreibt, damit der kaiserliche Procurator, der Instructionen-Richter und hiernach das Gericht, welche in der Sache instruiren und den Beschuldigten richten sollen, bestimmt werden.

Das kaiserl. Decret vom 6. April 1809 über die Franzosen, welche die Waffen gegen Frankreich getragen haben, über jene, welche im Augenblicke, wo der Krieg ausbricht,

Militair-, politische, verwaltende und richterliche Stellen im Auslande bekleideten, oder die nach vorher geschehener Abberufung nicht in Frankreich zurückkehren, verfügt im 1. Titel 4. und 5. Artikel: „Daß sie vor den peinlichen Special-Höfen der Departemente, in denen sie ihren Wohnsitz haben, verfolgt werden sollen; gegen jene aber, die seit 10 Jahren keinen Wohnsitz in Frankreich gehabt haben, vor dem peinlichen Special-Hof von Paris verfahren werden soll.

Art. 25. Die kaiserlichen Procuratoren und alle andern gerichtliche Polizien-Beamten haben bey der Ausübung ihrer Amts-Berrichtungen das Recht, die bewaffnete Macht unmittelbar (ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde) zum Beystande aufzufordern.

1) Die bewaffnete Macht unmittelbar zum Beystande aufzufordern. Die Aufforderung der bewaffneten Macht muß schriftlich geschehen, und an die commandirenden Offiziere gerichtet werden. Ausgenommen sind jedoch die Fälle, wovon in den Art. 99 und 108 der Cr.-P.-O. die Rede ist. Das Gesetz vom 28. Germ. 6. J. über die Organisation der National-Gendarmerie enthält mehrere Verfügungen über die Art dieser Aufforderungen.

Art. 137. „Die Central- und Municipal-Verwaltungen, die Commissare des vollz. Director. bey diesen Verwaltungen, jene bey den peinlichen und Correctionnel-Gerichten dürfen in den Aufforderungen, die sie an die Commandanten der National-Gendarmerie ergehen lassen, sich keiner andern Ausdrücke bedienen, als jener, die durch die Constitutione-Acte vorgeschrieben sind.“ Anmerkung. Der Regierung-Beschluß vom 13. Floreal 7. J. über die Verhältnisse der Civil-Gewalt zu der bewaffneten Macht hat im 5. Capitel, um das zu erklären, was man unter den Worten verstehen muß, „keiner andern Ausdrücke bedienen, als jener, die durch die Constitutione-Acte vorgeschrieben sind“ die Bemerkung gemacht,

daß man in den Art. 291, 292, 293 und 294 der Constitution vom J. 3 nur die Worte Aufforderung (Réquisition) auffordern (réquerir) und ermächtigen (autoriser) findet, und folglich die Civil-Obriegkeit, welche die bewaffnete Macht in Bewegung setzt, sich nicht der Ausdrücke, daß sie Befehle, auferlege, noch anderer ähnlicher Worte bedienen dürfe.

Art. 138. „Haben die Civil-Autoritäten ihre Aufforderungen einmahl gesetzmäßig gemacht, so dürfen sie sich auf keine Weise mehr in die militairischen Operationen, welche zur Vollziehung gedachter Aufforderungen von den Chefs befohlen werden, einmischen, indem diese Chefs unter ihrer Verantwortlichkeit verpflichtet sind, die Befehle für die Bewegungen der Brigaden zu ertheilen, und solche in den Operationen, welche sie zu machen haben, zu leiten; dagegen kann die Civil-Autorität, welche die Aufforderung gemacht hat, weiter nichts, als den Bericht über das, was zufolge derselben geschehen ist, verlangen.

Art. 140. „Bey allen Gelegenheiten sollen die Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen der National-Gendarmerie augenblicklich den bewaffneten Beystand leisten, den man von ihnen mittelst gesetzmäßiger Aufforderungen begehren mag; sie sollen die Requisitionen, die ihnen der Regierungs-Commissar bey den Tribunälen zusendet, jedoch nur dann, wenn Urtheile und gerichtliche Ordonnanzen zu vollstrecken sind, vollziehen und vollziehen lassen.

Art. 147. „Die Civil-Autoritäten, welche die Commandanten der National-Gendarmerie in den vom Gesetze bestimmten Fällen requiriren, dürfen solches nicht anders, als schriftlich thun; die Requisitions-Schreiben sollen das Gesetz oder den Beschluß der Regierung oder der Verwaltung oder jeder andern constituirten Autorität, kraft dessen die Gendarmerie zu Werke gehen soll, enthalten, und müssen jedesmahl an die Gendarmerie-Commandanten der respectiven Arrondissemente gerichtet werden. Diejenigen Requisitionen, welche mit diesen Formalitäten nicht versehen sind, dürfen von den

Gendarmerie-Commandanten nicht vollzogen werden, bey Strafe, als solche belangt zu werden, die sich gesetzwidriger und willkührlicher Handlungen schuldig gemacht haben.“

Das Gesetz vom 3. Aug. 1791 hat folgende Formel zur Aufforderung vorgeschrieben:

Wir fordern kraft des Gesetzes den Commandanten auf, mit Linien-Truppen, National-Gendarmerie oder National-Garden die Hülfe zu leisten, welche nöthig ist, um dieses oder jenes Urtheil oder diesen oder jenen Polizey-Befehl zu vollstrecken, und fügen zur Sicherstellung des gedachten Commandanten unsere Unterschrift bey. Gegeben zu

Der Regierungs-Beschluß vom 13. Floreal 7. J., dessen oben gedacht wurde, setzt nach Anführung dieser Formel hinzu, das Gesetz vom 28. Germ. 6. J. schreibe in den Aufforderungen an die Gendarmerie noch eine Formalität mehr vor, nemlich diese, daß man des Gesetzes oder Beschlusses erwähne, die diese Aufforderung befehlen. Die kais. Procuratoren und Beamten der gerichtlichen Polizey erfüllen diese Formalität dadurch, daß sie in ihren Aufforderungen den 25. Art. der Crim.-P.-O. anführen.

Art. 26. Ist der kaiserl. Procurator verhindert, so ersetzt ihn sein Substitut, oder, wenn mehrere Substitute vorhanden sind, der Aelteste aus ihnen. Hat er keinen Substituten, so ernennt der Präsident einen Richter, um dessen Stelle zu versehen.

Art. 27. Die kaiserl. Procuratoren sind schuldig, von allen Verbrechen, die zu ihrer Kenntniß gelangen, den General-Procurator bey dem kaiserl. Gerichtshofe zu benachrichtigen, und dessen Befehle in Beziehung auf alle Handlungen der gerichtlichen Polizey zu vollziehen.

1) Den General-Procurator zu benachrichtigen. Dieser Artikel, verbunden mit den Art. 249, 250, 274, 275, 276 und 290, führt die Handlung des öffent-

lichen Ministeriums in peinlichen Sachen auf ein System von Einheit und Simplicität zurück, welches ihm mehr Thätigkeit und Energie geben muß. Von der einen Seite sind die kaiserl. Procuratoren gehalten, dem General-Procurator Nachricht von den Verbrechen zu geben, die ihnen kund werden, so wie seine Befehle zu vollziehen; anderer Seits theilt der General-Procurator die Befehle, die er unmittelbar von der Regierung erhält, den kaiserl. Procuratoren mit, und diese setzen alle Beamten der gerichtlichen Polizeyen in Bewegung. So ist, nach dem Ausdrucke des Redners der Regierung, der kaiserl. Procurator gewissermaßen das Aug des General-Procurators, so wie der General-Procurator das Aug der Regierung ist, und so können durch das Resultat einer thätigen und treuen Mittheilung, die zwischen dem kaiserl. Procurator und dem General-Procurator, und zwischen diesem und den Ministern Sr. Maj. eintritt, die Mißbräuche, die sich in die Einrichtungen einschleichen, bekannt werden u. s. f.

Man muß den Grad von Einfluß, den der General-Procurator auf die kaiserl. Procuratoren ausübt, nicht mit jenem vermischen, der ihm auf die übrigen gerichtlichen Polizeyen-Beamten gestattet ist. Nach diesem Artikel ist der kaiserl. Procurator gehalten, die Befehle des General-Procurators in Beziehung auf alle Handlungen der gerichtlichen Polizeyen zu vollziehen. Seine Weigerung würde sträflicher Ungehorsam seyn, während die gerichtlichen Polizeyen-Beamten und der Instructions-Richter nur der bloßen Ober-Aufsicht des General-Procurators und nicht dessen Befehlen unterworfen sind. Diese Ober-Aufsicht berechtigt ihn, sie im Falle einer Nachlässigkeit zu mahnen, und sie im Wiederholungsfalle dem kaiserl. Hofe zu denunciren.

Art. 28. Sie besorgen die Versendung, die Insinuation und die Vollstreckung der Befehle, welche der mit der Instruction des Processes beauftragte Richter erläßt, und befolgen dabey die in

dem Capitel von den Instructions-Richtern enthaltenen Vorschriften.

1) Sie besorgen die Versendung, die Insinuation der Befehle u. s. f. Die Versendung, die Insinuation, die Vollstreckung der Befehle des Instructions-Richters machen einen Theil des Verfahrens aus, womit der kaiserl. Procurator ganz besonders vermöge des Art. 22 beauftragt ist. In der That schien es wenig schicklich, daß der Instructions-Richter, nachdem er einen Befehl erlassen hätte, noch verpflichtet seyn sollte, ihn in seinem Nahmen vollziehen zu lassen. Die Vollstreckung ist mit dem unparteyischen Charakter des Instructions-Richters nicht vereinbarlich, und darum hat man sie dem Beamten beygelegt, der mit den Verrichtungen des öffentlichen Ministeriums beauftragt ist.

Z w e y t e r A b s c h n i t t .

Verfahrungs-Art der kaiserl. Procuratoren bey der Ausübung ihrer Amts-Verrichtungen.

Art. 29. Jede Obrigkeit, jeder öffentliche Beamte oder Staatsdiener, der in Ausübung seiner Amts-Verrichtungen zur Kenntniß eines Verbrechens oder Vergehens gelangt, ist schuldig, den kaiserl. Procurator bey dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, oder der Beschuldigte angetroffen werden könnte, ohne Verzug davon zu benachrichtigen, und dieser obrigkeitlichen Person alle Anzeigen, Protokolle und Actenstücke, welche darauf Bezug haben, mitzutheilen.

1) Jede Obrigkeit, jeder öffentliche Beamte oder Staatsdiener. Diese Denunciation nennt man eine Denunciation von Amts wegen (eine officielle). Man sieht, daß die Verpflichtung, diese zu machen, nur bey Verbrechen und Vergehen, nicht aber bey einfachen zur

Erkenntniß der Polizei = Gerichte geeigneten Uebertretungen eintritt. In diesem Punkte stimmt dieser Artikel mit dem 83. Artikel des Gesetzb. vom 3. Brümair überein. Der öffentliche Beamte, der, um dieser gesetzlichen Verfügung nachzuleben, dem kaiserl. Procurator von einem Verbrechen oder Vergehen, das er in Ausübung seiner Verrichtungen entdeckt hat, Nachricht ertheilt, ist nicht gehalten, sich zu dem Beamten der gerichtlichen Polizei zu verfügen, um dort zu unterzeichnen, seinen Handzug beizusetzen, und andere Formalitäten zu erfüllen, die das Gesetz dem klagenden oder denunciirenden Theile, in Sachen, die eine Verfälschung zum Gegenstande haben, vorschreibt. So entschied es der Cassations-Hof den 8. Messidor 13. J.

Nach den Art. 448, 449, 450 u. 453 des neuen Gesetzbuchs, zieht der Mangel der Unterschrift und des Handzugs auf den als verfälscht angegriffenen Schriften oder auf jenen, die zur Vergleichung der Handschriften vorgelegt werden, nicht mehr die Wichtigkeit der Prozedur nach sich. Der Greffier wird nur in diesem Fall zu einer Geldbuße von 50 Fr. verurtheilt. Die Pflicht zu unterzeichnen und den Handzug beizusetzen liegt nur der Person ob, welche die Schrift hinterlegt, dem Actuar, dem gerichtlichen Polizei-Beamten, der Civil-Partey oder ihrem Sachwalter und dem Beschuldigten. Hieraus folgt, daß der öffentliche Beamte, welcher sich darauf beschränkt, dem kaiserl. Procurator von einem Verbrechen dieser Art, das er in seinem Amte in Erfahrung gebracht hat, Nachricht zu ertheilen und ihm die als verfälscht angesehenen Schriften nach Inhalt des Art. 29 mitzutheilen, nicht gehalten ist diese nehmliche Schriften zu unterzeichnen und mit seinem Handzug zu versehen; weil eines Theils das Gesetz ihn nur verpflichtet, sie mitzutheilen und nicht sie zu hinterlegen, und andern Theils er in keiner Hinsicht der bürgerlichen Partey gleich gestellt werden kann.

Der Art. 358 des neuen Gesetzbuchs, welcher den Angeklagten, der losgesprochen wurde, berechtigt auf Schadens-

Ersatz gegen seine Denuncianten zu klagen, in so fern ihre Angabe auf einer bloßen Verläumdung beruhte, setzt diese wesentliche Verfügung hinzu: „Es ist gleichwohl nicht erlaubt wider Staats-Beamten wegen der Berichte zu klagen, die sie zu erstatten verbunden sind, wenn sie glauben in der Ausübung ihrer Amtes-Verrichtungen zur Kenntniß eines Verbrechens gelangt zu seyn; nur kann nach Beschaffenheit der Umstände die Syndikats-Klage wider sie angestellt werden.

Ist ein Gericht erster Instanz oder ein Appellations-Hof im Falle eine amtliche Denunciation machen zu müssen, so darf man diese dem Urtheile nicht einrücken, besonders wenn es angeheftet werden soll. Hiedurch würde man der Denunciation den Charakter einer Strafe, die Form und gewissermaßen das Ansehen einer rechtskräftig abgeurtheilten Sache geben, die sie doch nicht haben darf, weil sie nach dem Gesetze sich auf eine bloße Nachricht beschränken muß, die an den kaiserl. Procurator bey Mittheilung der Verbal-Processe, Actenstücke u. s. f. gerichtet wird. So wurde durch ein Cassations-Urtheil vom 30. Frim. 12. J. in der Sache des Herrn F.... entschieden. Der Theil des Urtheils, welcher die Denunciation enthielt, wurde cassirt.

(2) Unter dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen oder Vergehen begangen worden oder der Beschuldigte angetroffen werden könnte. Die Actenstücke können ebenfalls dem kaiserlichen Procurator, wo der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, besonders wenn man den Ort nicht kennt, wo das Verbrechen begangen wurde oder wo der Beschuldigte sich hingeflüchtet hat, mitgetheilt werden. Dieses geschieht häufig in den Fällen, wo von falschen Wechseln die Rede ist. (Siehe Art. 23. und die Anmerkungen.

Art. 30. Jeder, der Zeuge eines sträflichen Unternehmens wider die Sicherheit des Staats, das Leben oder Eigenthum einer Privat-Person war, ist gleichfalls schuldig, dem kaiserl. Procura-

tor des Ortes, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, oder des Ortes, wo der Beschuldigte angetroffen werden kann, davon Nachricht zu geben.

(I) Wider die Sicherheit des Staates, das Leben oder Eigenthum einer Privat-Person. Wir machten bey dem vorigen Artikel die Bemerkung, daß die Obrigkeit, die öffentlichen Beamten und Staatsdiener nur gehalten sind bey Verbrechen oder Vergehen, zu deren Kenntniß sie in Ausübung ihrer Amts-Berrichtungen gelangt sind, dem kaiserl. Procurator Nachricht zu erthellen. Die Verbindlichkeit zu denunciiren, die der gegenwärtiger Artikel jedem auferlegt, ist noch mehr eingeschränkt; denn sie erstreckt sich nur auf sträfliche Unternehmungen gegen die Sicherheit des Staats, das Leben oder Privat-Eigenthum einer Privat-Person, wovon man Zeuge gewesen ist; außer diesen Fällen ist die Denunciation erlaubt, aber man ist nicht mehr dazu verbunden.

Eine bloße Denunciation gründet keine hinreichende Vermuthung um gegen jemanden, der einen Wohnsitz hat, einen Vorführungs-Befehl zu ertheilen. (Art. 40) Die verläumderrische Denunciation, welche nach dem Gesetz der zwölf Tafeln mit der nehmlichen Strafe wie das Verbrechen selbst belegt wurde, ward durch das Gesetzbuch vom J. 1791 nicht einmahl in die Classe der Verbrechen gesetzt. Diese erstaunende Lücke wurde indessen durch die neuen Gesetzbücher ausgefüllt. In der That verfügt der Artikel 358 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren: Der Angeklagte, der freygesprachen worden ist, kann ebenfalls gegen seine Denuncianten, in so fern ihre Angabe auf einer bloßen Verläumdung beruhte, Entschädigung erwirken... Der General-Procurator ist schuldig, dem Angeklagten auf Verlangen seine Denuncianten bekannt zu machen; und das Gesetzbuch über Strafen setzt im Art. 373 hinzu: „Wer den Justiz- oder

Polizey-Beamten, sie mögen zur Verwaltungs- oder gerichtlichen Polizey gehören, gegen eine oder mehrere Personen eine verläumderische Denunciation schriftlich einreicht, soll mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zu einem Jahre und einer Geldbuße von hundert bis drey tausend Francs bestraft werden.“

Ein Denunciant, der von seiner Angabe absteht, würde sich eben so wenig gegen die Strafe als gegen die Entschädigungs-Klage schützen. Der 92. Art. des Gesetzes vom 3. Brüm. 4. J. gestattete ihm in der That vier und zwanzig Stunden Zeit um abzustehen und der 93. setzte hinzu, daß wenn er abstünde, seine Denunciation als nicht geschehen angesehen werden sollte, wobey es jedoch dem Friedens-Richter vorbehalten bleibe, von Amts wegen Kenntniß von den Thatumständen zu nehmen und wenn es Statt hätte, gegen den Beschuldigten alles Verfahren, was das Gesetz befiehlt, vorzunehmen; so, daß damahls, als dieses Gesetzbuch bestand, ein Denunciant, der in den 24 Stunden abgestanden war, der Entschädigungs-Klage von Seiten des Angeklagten nicht ausgesetzt war. Das nehmliche verfügte ausdrücklich das Gesetz vom 29. Sept. 1791, welches in der Form eines Unerrichts ertheilt worden war. Das neue Gesetzbuch hat indessen diese Verfügungen nicht beybehalten, und hieraus folgt, daß ein Denunciant, er mag in seiner Angabe verharren, oder davon abgehen, wenn sie als verläumderisch erklärt wird, der Entschädigung gegen den Angeklagten, der Gefängniß- und Geldstrafe unterworfen ist.

Wir sagen verläumderisch, weil nach dem angeführten Art. 358 des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren und dem Art. 373 des Gesetzb. über Strafen, die Angabe durch ein Urtheil als verläumderisch erklärt werden muß, ehe die Strafe eintreten kann und die Entschädigungs-Klage des Angeklagten gegründet ist. Wirklich kann sich der Fall ereignen, daß entweder der Denunciant eine wahre Thatsache angegeben hat, deren Beweis jedoch nicht als hinlänglich geliefert

angesehen wurde, oder daß seine Angabe das Resultat eines zu entschuldigenden Irrthums und starker Vermuthung war; in diesen verschiedenen Lagen würde es ungerecht scheinen, ihn wegen einer Denunciation zu strafen, die er in guter Meinung unternommen hätte, um die vom Gesetze ihm auferlegte Pflicht zu erfüllen.

Ehemahls stand es jedem frey zu denunciiren oder nicht, gegenwärtig ist man hiezu verpflichtet. Wer Zeuge eines sträflichen Unternehmens u. s. f. war, ist vermöge einer ausdrücklichen Verfügung des Gesetzes schuldig, dem kaisers. Procurator davon Nachricht zu geben; aber er ist nicht verbunden, darüber Beweise zu liefern. Diese Pflicht ist dem öffentlichen Ministerium auferlegt. War nun aber auch der Denunciant Zeuge eines Verbrechens, so ist es doch immer möglich, daß der Beweis unzulänglich und unvollständig bleibt. Dadurch, daß er das, was er gesehen hat, anzeigte, leistete er einer befehlenden Verfügung des Gesetzes Genüge; wie könnte man ihn nachher noch für einen zufälligen Beweis, wozu er nicht verpflichtet ist, der ihn nicht betrifft, und von einem Augenblicke zum andern scheitern kann, verantwortlich machen? Fände sich eine solche Verantwortlichkeit im Buchstaben des Gesetzes, so müßte man zugeben, daß eine Art von Widerspruch daraus entstünde, der die Verfügung des gegenwärtigen Artikels unausführbar machen würde; denn, welcher vernünftige Mensch würde unbesonnen genug seyn, ein Verbrechen anzugeben, wenn er hiedurch allein unbefimmt für Schaden-Ersatz gegen den Beschuldigten, der das Glück haben würde, der Verurtheilung zu entinnen, verantwortlich wäre? Zu dieser Verantwortlichkeit findet sich nicht nur im Gesetze kein Grund, im Gegentheile sieht man sogar, wenn ich nicht irre, ganz deutlich darin, daß der Denunciant dem Losgesprochenen nur dann Schaden-Ersatz zu leisten gehalten ist, wenn seine Denunciation aus Verläumdung oder Bosheit geschehen, geleitet oder unterhalten worden zu seyn scheint. Dieses er-

giebt sich aus der Verfügung des 358. Artikels: „Der Angeklagte, der freigesprochen worden ist, kann ebenfalls gegen seine Denuncianten, in sofern ihre Angabe auf einer bloßen Verläumdung beruhete, Entschädigung erwirken.

Verpflichtet aber auch übrigens der gegenwärtige Artikel 30 jeden, der Zeuge eines sträflichen Unternehmens wider die Sicherheit des Staats, das Leben oder Eigenthum einer Privat-Person war, dem kaiserl. Procurator Nachricht zu geben, so verhängt doch das Gesetz keine Strafe gegen jene, welche dieser Verbindlichkeit kein Genüge leisten, die Fälle ausgenommen, wo von Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, gegen die Person des Kaisers und seiner Familie und von Münz-Verfälschung die Rede ist.

Art. 31. Die Anzeigen werden von den Denuncianten, oder ihren Special-Bevollmächtigten, oder von dem kaiserl. Procurator, wenn er hierum ersucht wird, schriftlich verfaßt. Sie werden allemahl von dem kaiserl. Procurator auf jedem Blatte unterzeichnet; die Denuncianten oder ihre Bevollmächtigten unterzeichnen sie ebenfalls.

Können oder wollen die Denuncianten oder ihre Bevollmächtigten nicht unterzeichnen, so wird von diesem Umstande Erwähnung gethan.

Die Vollmacht bleibt allemahl bey der Anzeige, als eine dazu gehörige Beilage. Der Denunciant kann die Abschrift seiner Anzeige, wie wohl nur auf seine Kosten, verlangen.

Nebst den kai. Procuratoren können die Friedens-Richter, Gendarmarie-Offiziere, General-Polizey-Commissare, Denunciationen über Verbrechen und Vergehen aufnehmen, die in den Orten, worin sie ihre gewöhnlichen Amts-Berichtungen ausüben, begangen worden sind. (Art. 48.) Der Maire, die Adjuncten und Polizey-Commissare sind ebenfalls berechtigt, sie aufzunehmen. (Art. 50.)

Diese verschiedenen Beamten müssen Sorge tragen, daß sie die im Art. 31 vorgeschriebenen Formen genau erfüllen.

Der General-Procurator muß über die Denunciationen, die ihm unmittelbar entweder vom kaiserl. Gerichtshofe oder von einem Beamten oder einem bloßen Bürger überschickt worden sind, ein Register halten, und sie hierauf den kais. Procuratoren mittheilen. (Art. 275.)

2) Können oder wollen die Denuncianten nicht unterzeichnen, so wird von diesem Umstande Erwähnung gethan. Welchen Werth kann indessen eine solche Denunciation haben? Das Instructions-Gesetz von 1791 über die peinliche Prozedur entschied über diesen Punct, daß die Partey, die zu unterzeichnen versteht und es kann, aber nicht will, so betrachtet werden müsse, als wolle sie nicht klagen. Auch nach dem Art. 93 des Gesetzb. vom 3. Brüm. sollte eine Denunciation, wenn der Denunciant sich weigerte, sie zu unterzeichnen, als nicht geschehen angesehen werden. Obgleich diese Verfügungen nicht wörtlich in dem Gesetzb. über das Criminal-Verfahren ausgedrückt sind, so bin ich doch der Meinung, daß man auch jetzt noch eben so entscheiden müßte, weil eine Denunciation oder eine Klage, die der Kläger oder Denunciant sich weigert, zu unterzeichnen, nur ein unvollkommener und daher nichtiger Act seyn würde, der keine weitere Wirkung hervorbringen könnte, wobey es jedoch dem öffentlichen Ministerium vorbehalten bleibt, von Amts wegen zu verfahren, um die Existenz des Verbrechens zu constatiren, das durch den unvollkommenen Act angezeigt worden ist, und seine Bestrafung zu betreiben.

Anders würde es sich indessen verhalten, wenn der Denunciant oder Kläger fälschlich vorgegeben hätte, er verstehe nicht zu unterschreiben. Da er durch diese falsche Erklärung das öffentliche Ministerium hintergangen, und in den Fall gesetzt hätte, die Denunciation oder Klage für vollkommen und regelmäßig zu halten, und so das Verfahren

fortzusetzen, so würde er, des Mangels seiner Unterschrift ungeachtet, doch dem Beschuldigten für Schaden-Ersatz haften müssen.

Art. 32. In allen Fällen, wo ein Verbrechen auf frischer That entdeckt wird, und von der Beschaffenheit ist, daß es eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen kann, hat der kaiserliche Procurator ohne einigen Verzug sich auf Ort und Stelle zu begeben, und dort die Verbal-Prozesse abzufassen, welche erforderlich seyn mögen, um die sinnlich erkennbaren Spuren des Verbrechens, dessen ganzen Thatbestand und die Beschaffenheit der Orte, wo es verübt wurde, zu beurfunden, und die Erklärungen der Personen aufzunehmen, die entweder bey der That zugegen gewesen sind, oder doch Aufschlüsse darüber zu geben im Stande seyn mögen.

Der kaiserliche Procurator zeigt dem Instructions-Richter an, daß er sich an Ort und Stelle begeben, ist aber nicht schuldig, ihn abzuwarten, um auf die in dem gegenwärtigen Capitel vorgeschriebene Weise zu verfahren.

1) In allen Fällen, wo ein Verbrechen auf frischer That. Der Art. 41 bestimmt, was ein auf frischer That entdecktes Verbrechen ist, und was dafür angesehen wird.

Der kaiserl. Procurator ist gewissermaßen die vorgeschriebene Schildwache der gerichtlichen Polizien. Sobald die Nachricht von einem Verbrechen, welches auf frischer That entdeckt ist oder dafür gehalten wird, zu seinen Ohren gelangt, so legt ihm das Gesetz die Pflicht auf, sich ohne Aufschub an den Ort zu begeben, um dort die Verbal-Prozesse abzufassen, welche erforderlich seyn mögen, um die sinnlich erkennbaren Spuren des Verbrechens, dessen ganzen Thatbestand, und

die Beschaffenheit der Orte, wo es verübt worden, zu beurkunden, die Erklärungen der Personen aufzunehmen, welche Aufschlüsse geben können, die Beschuldigten ergreifen oder vor sich führen zu lassen, und alle die Handlungen, die durch die Art. 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44 und 45 vorgeschrieben sind, so wie es die Umstände erheischen können, vorzunehmen, mit einem Worte, um uns der Ausdrücke der Redner der Regierung zu bedienen, alle Handlungen vorzunehmen, die der Instructions-Richter im ersten Augenblicke verrichten könnte, da bis dahin dem kaiserl. Procurator nichts von allem zu thun untersagt ist, was dazu dienen kann, die Ueberführung eines Schuldigen vorzubereiten.

Der Gesetzgeber sah den Vortheil, in diesem ersten Augenblicke gleich alle Anzeigen eines Verbrechens auffassen zu können, so sehr ein, daß er die Friedens-Richter, die Gendarmerie-Offiziere, die General-Polizey-Commissare, die Maire, Adjuncten der Maire und Polizey-Commissare in Ermangelung des kaiserl. Procurators beauftragte, Verbal-Prozesse abzufassen, Zeugen-Erklärungen aufzunehmen, Haus-Untersuchungen und andere Acte seiner Competenz so oft zu verrichten, als ein Verbrechen auf frischer That entdeckt wird, und daß er ihnen deshalb den Titel: Polizey-Beamten, welche als Gehülfen des kaiserl. Procurators zu betrachten sind, beigelegt hat. (Art. 48, 49, 50 und die 1. Note zum 71. Art.)

Befindet sich jedoch der kaiserl. Procurator mit den ihm zu Gehülfen gegebenen Beamten in Concurrenz, so verpflichtet das Gesetz ihn, die Verrichtungen der gerichtlichen Polizey vorzunehmen. Ist man ihm zuvorgekommen, so hängt es von ihm ab, entweder selbst die Prozedur fortzusetzen, oder den Beamten, der den Anfang gemacht hatte, zu ermächtigen, damit fortzufahren. (Art. 51.)

Wesentlich verdient jedoch bemerkt zu werden, daß der kaiserliche Procurator nur dann berechtigt ist, alle Gewalt

der gerichtlichen Polizen zu entwickeln, und in Person die verschiedenen Instruktions-Acte, wovon die Rede ist, vorzunehmen, wenn es darum zu thun ist, ein Verbrechen, welches auf frischer That entdeckt, oder nach dem Inhalt des 41. Art. als ein auf frischer That entdecktes angesehen wird, zu beurkunden, und dieses Verbrechen so geeignet ist, daß es eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht, oder dann, wenn er vom Haus-Oberhaupten ersucht wird, den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, das zwar nicht auf frischer That entdeckt, aber in dem Innern eines Hauses begangen worden ist, zu beurkunden. (Art. 46.)

Hier entsteht inzwischen die Frage, ob der kaiserl. Procurator, wenn er in Abwesenheit des Instruktions-Richters zu Folge der Art. 32 u. 46 verfährt, und es nöthig erachtet, eine Haus-Untersuchung oder andere Nachsuchung eilends in einem andern Bezirk vorzunehmen, hiezu einem gerichtlichen Polizen-Beamten dieses andern Bezirks den Auftrag geben könne? Ich zweifle hieran nicht, weil der Art. 283 ihm das Recht, Aufträge zu geben, ertheilt.

Außer dem Falle eines auf frischer That entdeckten Verbrechens und des im 46. Art. erwähnten Ansuchens muß sich der kaiserl. Procurator enthalten, Instruktions-Acte persönlich vorzunehmen, und sich damit begnügen, Anträge zu machen, und die Sache zu betreiben, d. h. die Berrichtungen des öffentlichen Ministeriums bey dem Instruktions-Richter auszuüben. Dieses verfügt der Art. 47 ganz bestimmt: „Erhält der kaiserl. Procurator außer den im 32. und 46. Art. ausgedruckten Fällen, es sey durch eine Denunciation oder auf jede andere Weise, die Nachricht, daß in seinem Bezirke ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden . . . , so ist er verbunden, den Instruktions-Richter zu requiriren, daß er den Befehl zur weitem Untersuchung erlasse, und selbst in so fern

es nöthig seyn sollte, sich an Ort und Stelle begeben, um dort die Protokolle abzufassen, welche die Umstände erheischen mögen u. s. f.

Eben so verhält es sich mit den Hilfs-Polizen-Beamten. Der Art. 57 schreibt ihnen vor, „Ohne Aufschub die bey ihnen angebrachten Denunciationen, in so fern sie Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande haben, deren Beurkundung sie nicht unmittelbar angeht, an den kaiserl. Procurator zu übersenden, damit dieser sie an den Instructions-Richter mit seinem Antrage überschieße.

Art. 33. In dem im vorhergehenden Artikel berührten Falle, kann der kaiserliche Procurator auch die Verwandten, die Nachbarn oder das Hausgesinde, wovon er vermuthet, daß sie Aufklärungen über die Thatsache geben können, zu seinem Protokoll vorsefordern; er nimmt ihre Erklärungen auf, und läßt sie von ihnen unterzeichnen; überhaupt werden alle in Gemäßheit des gegenwärtigen und vorhergehenden Artikels aufgenommenen Erklärungen von den Parteyen unterzeichnet, und wenn sie sich dessen weigern, so geschieht hievon Erwähnung.

1) Er nimmt ihre Erklärungen auf u. s. f. Da diese Erklärungen nur zum Zwecke haben, die ersten Aufschlüsse über die Thatsachen zu erhalten, und die Nachforschungen des gerichtlichen Polizen-Beamten zu erleichtern, so können sie von Verwandten, Nachbarn und dem Hausgesinde gefordert werden, ohne daß es nöthig wäre, sie schwören zu lassen. Das Gesetz schreibt dieses nicht vor, und bedient sich des Wortes Erklärungen (*déclarations*), welches ein nicht vereidetes Zeugniß bedeutet.

Art. 34. Er kann verbiethen, daß niemand, wer er auch sey, vor dem Schlusse des Verbal-

Prozesses aus dem Hause gehe, oder sich von Ort und Stelle entferne.

Jeder, der diesem Gebothe zuwider handelt, wird, wenn man sich seiner bemächtigen kann, zum Arresthause abgeführt. Der Instructions-Richter verhängt wider ihn, nachdem er ihn vorgeschordert und gehört hat, oder auch im Ausbleibungs-Falle durch ein Contumacial-Erkenntniß ohne weitere Förmlichkeit oder Aufschub die hierauf gesetzte Strafe, vernimmt aber vorläufig hierüber den Antrag des kaiserlichen Procurators. Weder Opposition, noch Appellation sind wider dieses Erkenntniß zulässig.

Die Strafe ist höchstens zehntägiges Gefängniß und eine Geldbuße von hundert Francs.

Art. 35. Der kaiserliche Procurator bemächtigt sich der Waffen, und überhaupt alles dessen, wovon er etwa vermuthet, daß es zur Ausführung des Verbrechens oder Vergehens entweder wirklich gedient habe, oder doch seiner Bestimmung nach dienen sollte; er bemächtigt sich auf gleiche Weise der Gegenstände, welche das Resultat des Verbrechens oder Vergehens zu seyn scheinen, und überhaupt alles dessen, was zur Entdeckung der Wahrheit beitragen kann; er fordert den Beschuldigten auf, sich über die Gegenstände, die ihm vorzuzeigen sind, zu erklären; über alles dieß wird ein Protokoll gefertigt, welches der Beschuldigte zu unterzeichnen hat; wenn er nicht unterzeichnen will, wird seiner Weigerung erwähnt.

1) Der kaiserl. Procurator bemächtigt sich der Waffen. Das Protokoll muß von dem Zustande Meldung thun, worin diese Waffen gefunden wurden. Findet z. B. der kaiserl. Procurator eine Pistole, so muß er anführen, ob sie geladen ist oder nicht; findet er einen Dolch, so muß er

erwähnen, ob er abgestumpft, mit Blut besleckt ist u. s. f. Man darf keine Details, welche die verschiedenen Umstände des Verbrechens ans Licht bringen und zur Uebersführung des Schuldigen dienen können, vernachlässigen.

Art. 36. Ist das Verbrechen oder Vergehen von der Beschaffenheit, daß es sich wahrscheinlich durch Schriften oder andere Gegenstände und Effecten, die sich im Besitze des Beschuldigten befinden, erweisen läßt, so begiebt sich der kaiserliche Procurator sogleich nach der Wohnung des Beschuldigten, um dort die Gegenstände aufzusuchen, wovon er glaubt, daß sie zur Entdeckung der Wahrheit etwas beitragen können.

1) So begiebt sich der kais. Procurator sogleich nach der Wohnung des Beschuldigten. Doch muß er sich nach Vorschrift des Art. 76 der Constitution vom 8. J. benehmen, die das Haus jedes Bewohners des französischen Gebiets für eine unverletzliche Freystätte erklärt. Während der Nacht hat niemand das Recht, es zu betreten, außer im Falle eines Brands, einer Ueberschwemmung, oder einer Aufforderung, die aus dem Innern dieses Hauses kommt. Bey Tage kann man wegen eines besondern, entweder durch ein Gesetz, oder durch einen Befehl der Obrigkeit bestimmten Gegenstands, es betreten.

Der kaiserl. Procurator kann also, wenn er sein Verfahren bey Nachtzeit beginnt, nicht ohne ein st. äffliches Unternehmen zu begehen und sich der Strafe auszusetzen, die der 183. Art. des neuen Gesetzbuchs über Strafen enthält, in die Wohnung des Beschuldigten dringen, und muß es folglich nach dem Circular-Schreiben des Justiz-Ministers vom 23. Germ. 4. J. bey dem Befehle bewenden lassen, das Haus durch bewaffnete Macht zu umringen. Mit Anbruch des Tages aber kann er, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften,

die Nachforschungen anstellen, die er für nöthig hält. Verfährt er dagegen bey Tag, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß er in die Wohnung des Beschuldigten gehen kann, um dort Nachforschungen anzustellen, weil er in seiner Eigenschaft als gerichtlicher Polizey-Beamte mit der öffentlichen Gewalt bekleidet ist, und in Gemäßheit des Gesetzes handelt, ohne daß es unumgänglich nöthig ist, vorläufig eine Ordonnanz zu erlassen, um die Person und Gegenstände zu bezeichnen, die eine solche Haus-Untersuchung veranlassen. Nach der Praxis des Cassations-Hofes ist die Ordonnanz (d'accedit) künftig nicht mehr nöthig. (Siehe 4. Anm. Nro. 5 über den Art. II der Crim.-P.=D.)

Diese Bemerkung ist ebenfalls auf die Hülfspolizer-Beamten und den Instructions-Richter anwendbar.

Ein kaiserl. Decret aus St. Cloud vom 4. Aug. 1806 hat erklärt, daß die Nachtzeit, während welcher es verboten ist, in die Häuser der Bürger zu gehen, nach dem 1037. Art. des Gesetzbuchs über das Verfahren in Civil-Sachen bestimmt werden soll. „Diesem zu Folge, so heißt es hier, darf die Gendarmerie, wenn nicht die durch das Gesetz vom 28. Germ. 6. J. bestimmten Ausnahmen eintreten, vom 1. Oct. bis zum 31. März nicht vor Morgens 6 Uhr und nach 6 Uhr Abends, und vom 1. April bis zum 30. Sept. nicht vor Morgens 4 Uhr und nach 9 Uhr Abends in die Häuser dringen.“

Das Gesetz vom 28. Germ. 6. J. über die Gendarmerie macht in der That im 129. Art. eine erste Ausnahme, die so lautet: „Die Mitglieder der National-Gendarmerie sind berechtigt, die Wirthshäuser, Gasthäuser und andere dem Publikum offenstehende Häuser selbst während der Nacht bis zur Stunde, wo die gemeldeten Häuser nach den Polizey-Berordnungen geschlossen seyn müssen, zu besuchen, um dort die Personen, die ihnen bezeichnet sind, oder deren Verhaf-

tung durch die competente Behörde befohlen worden ist, aufzusuchen.“

Und der Art. 131 des nehmlichen Gesetzes wiederholt die Ausnahmen, die im Art. 76 der Constitution vom 8. J. stehen. „Ausgenommen, heißt es hier, in den Fällen eines Brandes, einer Ueberschwemmung oder der aus dem Innern eines Hauses kommenden Aufforderung.“

Art. 37. Finden sich wirklich in dem Hause des Beschuldigten Schriften oder Effecten, die entweder zu seiner Ueberzeugung oder auch zu seiner Vertheidigung dienen können, so fertiget der kaiserliche Procurator hierüber ein Protokoll, und bemächtiget sich dieser Effecten oder Papiere.

Art. 38. Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden, so viel es sich thun läßt, verschlossen und mit einem Pectschast versehen, oder, wenn sich keine Schrift-Zeichen darauf anbringen lassen, in ein Gefäß oder einen Sack gelegt, woran der kaiserliche Procurator einen Streifen Papier befestiget, dem er sein Siegel aufdruckt.

Art. 39. Die in den obigen Artikeln vorgeschriebenen Handlungen werden in Gegenwart des Beschuldigten vorgenommen, wenn man sich seiner bemächtiget hat, oder, wenn er ihnen nicht bewohnen will oder kann, in Gegenwart eines Bevollmächtigten, den er deshalb ernennen mag. Man zeigt ihm die Gegenstände vor, damit er sie anerkenne, und allenfalls mit seinem Handzuge versehe; wenn er sich dessen weigert, so wird dieses in dem Protokolle bemerkt.

Art. 40. In dem obenerwähnten Falle eines auf frischer That entdeckten Verbrechens, das seiner Natur nach eine Leibes- oder entehrende Strafe

nach sich ziehen kann, läßt der kaiserl. Procurator die gegenwärtigen Beschuldigten, in so fern schwere Anzeigen wider sie vorhanden sind, in Verhaft nehmen.

Ist der Beschuldigte nicht anwesend, so erläßt der kaiserliche Procurator einen Befehl, um ihn herbeizuführen. Man nennt diesen Befehl einen Vorführungs-Befehl (mandat d'amener).

Eine bloße Denunciation begründet keinen hinreichenden Verdacht, um diesen Befehl gegen jemanden zu erlassen, der einen (bekannten und festen) Wohnsitz hat.

Der kaiserliche Procurator vernimmt auf der Stelle den ihm vorgeführten Beschuldigten.

1) In so fern schwere Anzeigen wider sie vorhanden sind. Das Gesetz, welches nicht gestattet, daß die individuelle Freyheit zu leicht gefährdet werde, verlangt die Vereinigung von drey Umständen, ehe der kaiserl. Procurator berechtigt ist, Beschuldigte ergreifen zu lassen, oder Vorführungs-Befehle gegen sie zu geben, nemlich 1) daß das Verbrechen auf frischer That entdeckt werde, 2) daß die Handlung so geeignet sey, um eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zu ziehen; 3) daß gegen die Beschuldigten schwere Anzeigen vorhanden seyen. Sorgfältig setzt es hinzu: Daß eine bloße Denunciation keinen hinreichenden Verdacht begründe. Die kaiserl. Procuratoren und ihre Hülfspolizey-Beamten müssen sich diese weisen Verfügungen recht tief einprägen; sie dürfen nicht milder, aber auch nicht strenger seyn, als es das Gesetz ist.

2) Der kaiserl. Procurator vernimmt auf der Stelle den Beschuldigten. Die Beschleunigung dieses ersten Verhörs ist sehr wichtig, um den Beschuldigten in den Fall zu setzen, sich, wenn er unschuldig ist, sogleich zu rechtfertigen, ihn aber wenn er schuldig ist, zu verhindern, ein System von Verstellung und Lügen zu erfinden.

Art. 41. Ein auf frischer That entdecktes Verbrechen ist dasjenige, das entweder gegenwärtig verübt wird, oder so eben verübt worden ist.

Als ein solches soll angesehen werden, wenn der öffentliche Ruf jemanden sogleich als Urheber eines Verbrechens angibt, oder wenn man den Beschuldigten in einem Augenblicke ertappt, wo er Effecten, Waffen, Werkzeuge oder Papiere bey sich führt, welche wider ihn den Verdacht erwecken, daß er der Urheber des Verbrechens sey, oder daran Theil genommen habe, vorausgesetzt, daß dieß in kurzer Zeit nach der That geschehen ist.

1) Ein auf frischer That entdecktes Verbrechen u. s. f. Diese Definition, die mit der alten Jurisprudenz übereinstimmt, wird die Fälle, worin der kaiserliche Procurator berechtigt ist, die ersten Instructions-Acte vorzunehmen, leicht von jenen unterscheiden, wo er sich begnügen muß, Nachforschungen anzustellen, Anträge zu machen und die Sache zu betreiben. (Siehe Art. 32 und die Anmerkungen.)

Wir haben schon bemerkt, daß, wenn ein Verbrechen, das seiner Natur nach eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht, auf frischer That entdeckt, oder als auf frischer That entdeckt angesehen wird, das Gesetz folgende Beamten bezeichne, um es zu beurkunden, und ohne Verzug die ersten Instructions-Acte vorzunehmen: 1) Den kaiserl. Procurator des Orts, wo das Verbrechen begangen wurde; 2) die im 48. und 50. Art. erwähnten Hülfe-Polizey-Beamten; 3) den Instructions-Richter. Auch schreibt das Gesetz 4) jedem, dem die öffentliche Gewalt anvertraut ist, und selbst jeder einzelnen Person vor, den Verbrecher anzuhalten, und vor den kaiserl. Procurator zu führen, wenn er auf frischer That ertappt, oder durch den öffentlichen Ruf auf

der Stelle beschuldigt, oder in einem der Erthappung auf frischer That gleich geachteten Fall ihm nachgesetzt wird. Es bedarf alsdann keines Vorführungs-Befehls.

Art. 42. Die Protokolle, welche der kaiserliche Procurator zu Folge der vorhergehenden Artikel aufzunehmen hat, werden in Gegenwart des Polizey-Commissars der Gemeinde, worin das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, oder des Maire, oder eines Adjuncten des Maires, oder zweyer in derselben Gemeinde wohnhaften Bürger, verfaßt, und mit ihrer Unterschrift versehen.

Der kaiserliche Procurator kann gleichwohl die Protokolle auch ohne Beystand eines Zeugen verfassen, wenn es nicht möglich seyn sollte, diese auf der Stelle zu haben.

Auf jedem Blatte wird das Protokoll von dem kaiserlichen Procurator und von den Personen, welche dieser Handlung beygewohnt haben, unterzeichnet. Wenn letztere es entweder nicht unterzeichnen wollen, oder nicht können, so wird dieses ausdrücklich bemerkt.

1) Die Protokolle, welche der kaiserl. Procurator. Obgleich alle Formen dieser Verbal-Prozesse nicht unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, und im System unserer peinlichen Gesetzgebung nur jene Nullitäten angenommen werden dürfen, die im Gesetze bestimmt sind, so müssen diese Formen doch auf das genaueste beobachtet werden, weil die Verbal-Prozesse den Richtern und Geschwornen weit weniger Zutrauen einflößen, wenn ihre Formen verletzt worden sind, als wenn man sie sorgfältig beobachtet hat. (Man sehe die 4. Anmerkung zum Art. II, und besonders die Num. 5. und 7. dieser Anmerkung.)

Art. 43. Nach Beschaffenheit der Umstände hat der kaiserliche Procurator eine oder zwey Personen

zuzuziehen, wovon sich vermuthen läßt, daß die Kunst, wozu sie sich bekennen, oder das Gewerbe, das sie treiben, sie in den Stand setzt, die Natur und die Umstände des Verbrechens oder Vergehens zu beurtheilen.

Art. 44. Ist von einem gewaltsamen Tode, oder von einem Tode, dessen Ursache unbekannt und verdächtig ist, die Rede, so hat der kaiserliche Procurator einen oder zwey Arzneyverständige (officiers de santé) zuzuziehen, welche über die Ursachen des Todes und den Zustand des Leichnams ihr Gutachten erstatten.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen und des vorhergehenden Artikels zugezogenen Personen leisten vor dem kaiserlichen Procurator den Eid, auf Ehre und Gewissen ihren Bericht abzufassen, und ihre Meinung zu äußern.

1) Ist von einem gewaltsamen Tode die Rede u. s. f. Die Gutachten der Arzneyverständigen sind in diesem Falle von der größten Wichtigkeit, und gewähren gewöhnlich, wenn sie gut abgefaßt sind, die entscheidendsten Mittel für oder gegen den Beschuldigten. Die kais. Procuratoren müssen daher die größte Aufmerksamkeit darauf richten, ohne Aufschub die geschicktesten Arzneyverständigen zu dieser oft so delicaten als schwierigen Handlung zuzuziehen.

Art. 45. Die zu Folge der vorhergehenden Artikel aufgenommenen Protokolle und Urkunden, oder in Beschlag genommenen Schriften und Werkzeuge, übersendet der kaiserliche Procurator ohne Verzug dem Instructions-Richter, damit dieser nach Vorschrift des Capitels von den Instructions-Richtern das Weitere veranstalte. Inzwischen bleibt der Beschuldigte unter den mit einem Vor-

föhrungs-Befehle verbundenen Folgen in der Gewalt der Justiz.

1) Die Protokolle und Urkunden u. s. f. übersendet der kaiserl. Procurator ohne Verzug dem Instructions-Richter. Verbindet man diesen Artikel mit den vorigen, so sieht man, daß sich im Falle, wo ein Verbrechen auf frischer That entdeckt wird, so wie in jenem des Art. 46 die Verrichtungen des kaiserl. Procurators darauf beschränken, im ersten Augenblicke die Spuren des Verbrechens dadurch zu sammeln, daß er mittelst eines oder mehrerer Verbal-Prozesse die sinnlich erkennbaren Spuren des Verbrechens, den Zustand der Orter beurkunde, zu seinem Verbal-Prozesse die Verwandten, Nachbarn oder das Hausgesinde, welche Aufschlüsse über die That geben können, berufe, nöthigenfalls Nachsuchungen im Hause, in den Papieren des Beschuldigten anstelle, und sich der zur Ueberzeugung dienlichen Gegenstände, und selbst der Person des Beschuldigten, wenn gegen ihn schwere Anzeigen vorhanden sind, bemächtige, und zwar alles dieses nach dem Inhalt der Art. 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43 und 44. Sind die Verbal-Prozesse auf diese Art vollendet, und die Spuren des Verbrechens constatirt, dann legt der Art. 45 ihm die Verbindlichkeit auf, sowohl sie, als die gefertigten oder in Beschlag genommenen Actenstücke, Schriften und Werkzeuge dem Instructions-Richter ohne Verzug zu übersenden, damit dieser nach Vorschrift des Capitels von den Instructions-Richtern das Weitere veranstalte.

Hier also ist es, wo die zweite Epoche der Prozedur beginnt, wo der kaiserl. Procurator auf die Verrichtungen des öffentlichen Ministeriums beschränkt, nur als betreibende Partei auftritt, wo er sich also jedes persönlichen Instructions-Actes enthalten, und sich damit begnügen muß, auf sie anzutragen. Hier ist es, wo man mit Hn. Merlin und B... sagen kann: „Daß die Verrichtungen

der gerichtlichen Polizey mit dem Augenblicke aufhören, wo die Justiz sich mit der Sache zu befassen anfängt.

Die Verbal-Prozesse, die der kaiserl. Procurator in den Fällen der Art. 32 und 46 abzufassen berechtigt ist, muß man als bloße Nachforschungs-Acte ansehen. Der Instructions-Richter kann sie, wenn sie ihm mangelhaft scheinen, noch einmahl aufnehmen. (Art. 60.)

Was wir hier in Beziehung auf den kaiserl. Procurator gesagt haben, findet auch bey den Hülfs-Polizey-Beamten, die in Gemäßheit der Art. 49 und 50 zu Werke gehen, seine Anwendung. (Siehe die 2. Anmerk. zum II. Art. und die Anmerk. zum Art. 22 und 47.)

2) Inzwischen bleibt der Beschuldigte unter den mit einem Vorführungs-Befehle verbundenen Folgen in der Gewalt der Justiz. Dieß heißt nicht, als ob der Beschuldigte in diesem Zustande in ein Arresthaus eingeschlossen werden dürfe. Wir führen deshalb das Circular-Schreiben an, das der Justiz-Minister den 28. Floreal 6. J. an die gerichtlichen Polizey-Beamten erließ, um sie zu erinnern, daß ein Beschuldigter, gegen den ein bloßer Vorführungs-Befehl erlassen worden ist, niemahls in ein Arresthaus, noch in ein anderes Gefängniß, welches immer es sey, zur Verwahrung gebracht werden dürfe. Das neue Gesetzbuch hat diese Regel nicht geändert. Im Gegentheile beweisen die Art. 100, 107, 110, 134, 135 und 609, daß die Beschuldigten nur dann in einem Arresthause oder sonstigen Gefängnisse aufgenommen und bewahrt werden dürfen, wenn gegen sie ein Sequestrations- oder Verhaft- oder Einferkierungs-Befehl erlassen worden, oder ein Urtheil gegen sie vorhanden ist, das sie vor einen Assisen- oder einen peinlichen Special-Hof verweist, eine Anklage oder endlich eine Leibes- oder einfache Gefängnißstrafe gegen sie ausspricht. Jeder Gefängniß-Wächter, der dagegen fehlt, würde verfolgt, und als der willkührlichen Einsperrung schuldig gestraft werden.

Die Worte: „Es bleibt in der Gewalt der Justiz, heißen also so viel, als der Beschuldigte, gegen den ein Vorführungs-Befehl erlassen ist, bleibt unter der Verwahrung desjenigen, der den Befehl insinuirte, oder der Agenten der bewaffneten Macht, bis der Instructions-Richter über seine Freyheit verfügt oder einen Sequestrations- oder Verhaftungs-Befehl erlassen hat.

Art. 46. Der kaiserl. Procurator übt die Befugnisse, welche hier oben für den Fall eines auf frischer That entdeckten Verbrechens ihm bengelegt worden sind, ebenfalls so oft aus, als von einem zwar nicht auf frischer That entdeckten, gleichwohl in dem Innern eines Hauses begangenen Verbrechen die Rede ist, und das Haus-Oberhaupt den kaiserl. Procurator ersucht, dessen Thatbestand aufzunehmen.

1) Der kaiserl. Procurator übt die Befugnisse, welche u. s. f. Dieser Artikel umfaßt den zweyten Fall, worin der kaiserl. Procurator berechtigt ist, die in den Art. 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44 und 45 erwähnten Acte und Verbal-Prozesse vorzunehmen. (Siehe die Anmerkungen zu diesen Art.)

Art. 47. Erhält der kaiserl. Procurator, außer den im 32. und 46. Art. ausgedruckten Fällen, es sey durch eine Denunciation oder auf jede andere Weise, die Nachricht, daß in seinem Bezirke ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden, oder daß eine Person, die deßhalb in Verdacht ist, in seinem Bezirke sich aufhält, so ist er verbunden, den Instructions-Richter zu requiriren, daß er den Befehl zur weitem Untersuchung erlasse, und selbst, in so fern es nöthig seyn sollte, sich an Ort und Stelle begeben, um dort die Protokolle aufzunehmen, welche die Umstände erheischen mögen, so wie dieses

in dem Capitel von den Instructions-Richtern näher bestimmt werden soll.

1) Erhält der kaiserl. Procurator außer den im 32. und 40. Art. ausgedruckten Fällen u. s. f. Auch in diesem Artikel befindet sich die Grenz-Linie der Gewalt und der Berrichtungen des kaiserl. Procurators mit vieler Genauigkeit gezeichnet. Er darf nur in den im 32. und 46. Art. berührten Fällen persönlich die Handlungen vornehmen, und die Verbal-Prozesse abfassen, welche erforderlich sind, den Thatbestand der sinnlich erkennbaren Spuren des Verbrechens und seiner sonstigen zurückgelassenen Merkmale darzuthun. Außer diesen beiden Fällen muß der kaiserl. Procurator sich in den Grenzen der Berrichtungen des öffentlichen Ministeriums halten, außer diesen Fällen ist er nur die betreibende Partey bey dem Instructions-Richter, welche Anträge zu machen und das Verfahren in Thätigkeit zu setzen hat. (Siehe die Art. 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46 und die Anmerkungen zu diesen verschiedenen Artikeln.

2) Oder auf jede andere Weise. Da der kaiserl. Procurator nicht allein mit der Einlage, sondern auch mit der Nachforschung der Verbrechen und Vergehen beauftragt ist, so folgt, daß er, um eine weitere Untersuchung, und erforderlichen Falls das Hinversüßen auf Ort und Stelle zu requiriren, nicht nöthig hat, abzuwarten, bis ein Verbrechen oder Vergehen ihm denunciirt wird. Er muß, sobald er entweder durch einen Bericht der verwaltenden Polizei oder das öffentliche Gerücht oder auf irgend eine andere Weise Nachricht davon erhält, seine Anträge machen.

Fünftes Capitel.

Von den Polizei-Beamten, welche als Gehülfen des kaiserlichen Procurators zu betrachten sind.

Art. 48. Die Friedens-Richter, die Offiziere der Gendarmerie, und die General-Polizei-Commissa-